

99102072058000

Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG Durchführung

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102548960/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102072058000
Leistungsbezeichnung I	Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Veranlagung für beschränkt Steuerpflichtige beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	BZSt, Veranlagungsverfahren, EWR, Bundeszentralamt für Steuern, Europäische Union, Antragsveranlagung, beschränkt Steuerpflichtige, Veranlagung, Steuerabzug, Europäischer Wirtschaftsraum, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, EU
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_50a.html https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX%3A12012E%2FTXT%3Ade%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_32.html
Teaser	Wenn Sie beschränkt steuerpflichtig sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer stellen.
Volltext	<p>Die Veranlagung ist ein förmliches Verfahren, bei welchem Sie insbesondere Ihre Steuererklärung(en) einreichen und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ermittelt. Die Steuer wird in einem Bescheid festgesetzt.</p> <p>Sind Sie beschränkt steuerpflichtig und erzielen ausschließlich Einkünfte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • künstlerischen • sportlichen • artistischen • unterhaltenden oder • ähnlichen Darbietungen oder • aus deren Verwertung sowie • aus Aufsichtsratsstätigkeiten, <p>dann können Sie für Ihre Einkünfte die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim BZSt beantragen.</p> <p>Beschränkt steuerpflichtig sind Sie, wenn</p>

Modul

Sachverhalt

- Sie in Deutschland keinen Wohnsitz haben und
- sich hier auch nicht längerfristig aufhalten,
- jedoch in Deutschland Einkünfte erzielen.

Juristische Personen sind beschränkt steuerpflichtig, wenn

- sie ihre Geschäftsleitung und
- ihren Sitz nicht in Deutschland haben,
- jedoch in Deutschland Einkünfte erzielen.

Stellen Sie einen Antrag auf Veranlagung, wird die Steuer auf der Grundlage sämtlicher Einkünfte berechnet.

Die Einkünfte sind der Betrag, der von dem Zahlenden an Sie gezahlt werden muss. Wenn der Zahlende die Steuer von diesem Betrag abgezogen und Ihnen den restlichen Betrag ausgezahlt hat, kann die Anrechnung des Steuerabzugsbetrags sowie des zugehörigen Solidaritätszuschlags auf die festgesetzte Steuer erfolgen. Als Nachweis müssen Sie die vom Zahlenden ausgestellten Steuerbescheinigungen der Steuererklärung beizufügen.

Ihren Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer stellen Sie durch Abgabe einer Steuererklärung schriftlich per Post beim BZSt.

Hinweis Falls Sie in Deutschland noch andere Einkünfte haben, dann müssen Sie die Steuererklärung bei dem Finanzamt einreichen, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen befindet oder Sie Ihre Tätigkeit überwiegend ausgeübt haben. An dieses Finanzamt wenden Sie sich auch, wenn Sie Fragen haben. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung.

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- Steuererklärung Falls Sie eine natürliche Person sind: Einkommensteuererklärung Falls Sie eine juristische Person sind: Körperschaftsteuererklärung

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Die Veranlagung zur Einkommensteuer können beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Personen, die in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wohnen oder sich hier längerfristig aufhalten, Staatsangehörige eines Staates der EU oder des EWR sind und in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind. <p>Die Veranlagung zur Körperschaftsteuer können beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • juristische Personen, die in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz haben und in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Verfahrensablauf	<p>Die Steuererklärung müssen Sie schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie alle erforderlichen Unterlagen zusammen. • Füllen Sie die Steuererklärung entsprechend dem jeweiligen Kalenderjahr aus. • Schicken Sie alle Unterlagen unterschrieben per Post an das BZSt. • Das BZSt schickt Ihnen nach Prüfung Ihrer Unterlagen Ihren Steuerbescheid zu.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • für die Bearbeitung des Antrags: 2 bis 6 Monate
Frist	<p>Antragsfrist: 4 Jahre • die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist • die Frist kann nicht verlängert werden</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/Veranlagungsverfahren/veranlagungsverfahren_node.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5

Modul

Sachverhalt

ESTG Durchführung

- Beantragung einer Veranlagung für beschränkt steuerpflichtige Personen
- Anträge können stellen: natürliche Personen, die in der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wohnen oder sich hier längerfristig aufhalten, die Staatsangehörige der EU oder des EWR sind und in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind juristische Personen die in der EU oder dem EWR ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz haben und in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind
- beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Deutschland Einkünfte erzielen, jedoch nicht in Deutschland wohnen und sich nicht längerfristig in Deutschland aufhalten, keine Geschäftsleitung und keinen Sitz in Deutschland haben.
- beschränkt steuerpflichtige Personen können eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für Einkünfte aus künstlerischen sportlichen artistischen unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen oder aus deren Verwertung sowie aus Aufsichtsratsstätigkeiten beantragen.
- Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Beantragung über: Antrag auf Veranlagung wird durch die Abgabe der Steuererklärung schriftlich per Post beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt
- zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare: ja
 - Onlineverfahren möglich: nein
 - Schriftform nötig: ja
 - persönliches Erscheinen: nein
- https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/Veranlagungsverfahren/veranlagungsverfahren_node.html#js-toc-entry3
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>

Ursprungsportal

Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG Durchführung, Veranlagungsverfahren nach § 50 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 EStG Durchführung